

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köhler in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Köhler in Frankenberg i. Sa.

Erstausgabe an jedem **Donnerstag** abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 P., monatlich 50 P., Tageslohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 P., früherer Monate 10 P.

Besetzungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Vater und Kindgebühren, sowie von allen behördlichen Beschlüssen und Verfügungen angeordnet. Nach dem Kabinets-Befehl vom 10. März 1872.

Ankündigungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabestages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenberg Sachsen.

Anzeigenpreis: Die gew. Zeitschrift oder deren Raum 15 P. bei Lokal-Anzeigen 12 P.; im amtlichen Teil pro Zeile 40 P.; „Eingelände“ im Realteil 35 P. Für schwierigen und tabellarischen Sachaufschlag, für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Einnahme werden 25 P. Ertragsteuer berechnet. Inseraten-Einnahme auch durch alle deutschen Anzeigen-Expeditionen.

Unter den Kindern des Autorsigners **Bernhard Zeller** in **Dittersbach** Nr. 3 ist die **Maul- und Klauenseuche** amtlich festgestellt worden.

Die infolge der Bekanntmachung vom 16., 21., 30. Dezember 1910, 4. Januar 1911 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. November 1910 angeordneten Maßnahmen gelten auch für den vorliegenden Fall.

Außerdem wird im Hinblick auf die Zunahme der Maul- und Klauenseuche in **Dittersbach** für den **ganzen Ort Dittersbach** das **Festlegen der Hunde** und das **Ein-sperrren der Katzen** und des **Geflügels** angeordnet.

Zusammenfassungen werden nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 25. November 1910 enthaltenen Strafandrohung geahndet werden.

Flöha, am 20. Januar 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Zur Feier des **Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers** wird **Freitag, den 27. Januar ds. Js., früh 7 Uhr** durch das Stadt-musikchor, **Mittag 1/2 bis 1/1 Uhr** Konzert auf dem Marktplatz und **Abend Beleuchtung des Siegesdenkmals** im Friedenspark stattfinden.

Die Einwohnerschaft wird ersucht, ihre patriotische Gesinnung an diesem Tage durch allgemeine Schmückung der Häuser mit Fahnen zu betätigen.

Frankenberg, am 18. Januar 1911.

Der Stadtrat.

Auf Grund der unter **⊙** abgedruckten Bestimmungen in §§ 29.2 und 25 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden **alle hiernach Militärpflichtigen, welche im Jahre 1891 geboren sind oder früheren Altersklassen angehören**, jedoch zurückgestellt worden sind bez. über deren Militärpflicht noch nicht endgültig entschieden worden ist, und, im Falle derzeitiger Abwesenheit derselben, die Eltern, Vormünder, Lehr- oder Fabrikherren aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 16. Januar bis 1. Februar 1911

im hiesigen Einwohnermeldeamt (Rathaus, 1. Obergeschoss links, Zimmer Nr. 7) unter Vorlegung der nach § 25.5 bez. 7 erforderlichen Urkunden (Geburtschein, Sozialschein) die Anmeldung zu bewirken.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden auf § 93.2 der deutschen Wehrordnung (vergl. unter **⊙**) noch besonders hingewiesen.

Anträge auf Zurückstellung in Verhältnisse bürgerlicher Verhältnisse sind spätestens 14 Tage vor der Musterung hier anzubringen.

Frankenberg, am 4. Januar 1911.

Der Stadtrat.

⊙ § 22.

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen entschieden ist.

⊙ § 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Reservierungsstammrolle anzumelden.
 2. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.
 3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
- Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
- a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsgelehrte, Handwerker, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
 - b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3. Hat der Wehrpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Die politischen Beamten.

Der Reichstag, der sich in dieser Woche mit dem zwar sehr wichtigen, aber doch recht nüchternen Stoffe der Wertungsteuer beschäftigt, hat während derselben der preussischen Landesvertretung den Vorrang in der Bewegtheit der Debatten überlassen müssen. Der ganze innere Parteistreit zwischen rechts und links wurde in den Erörterungen aufgezehrt, und zwar stärker, als es bisher in den Reichstagsverhandlungen dieses Winters überhaupt der Fall gewesen ist. Die Behauptung gipfelte in den Auseinandersetzungen über die politischen Beamten, denen von der liberalen Seite die Vertretung von Parteiministern vorgeworfen wurde, während die Regierung und die konservativen Redner dies entschieden zurückwiesen und die Kritik auf Vereinigungsmomente zurückführten. Ein Ueberwinden solcher Gegensätze ist natürlich unmöglich; konnte schon zu Zeiten des Fürsten Bülow darüber keine Verständigung erfolgen, so ist das heute noch weniger zu erwarten. Die Parteipolitik muß erst am Resultat der kommenden Wahlen zum Reichstage neu geprüft werden. Wir befinden uns heute in einer politischen Sammelperiode, die nur durch die Loslösung eines bestimmten großen Ergebnisses, und das sind die Neuwahlen, zu einer vollständigen Klärung kommen kann.

Die politischen Beamten, die die Staatsvergangen nach außen hin vertreten, haben es nirgendwo leicht, weder im deutschen Reich, noch im Auslande. Und unter ihnen haben

es wieder die am schwersten, die mit der Bevölkerung am engsten in Verbindung treten. Es braucht durchaus nicht immer die Politik zu sein, die zu Kritiken Anlaß gibt, auch die allgemeine Verwaltung regt oft zu Wünschen und Urteilen an. Der Staat verlangt, daß der Beamte auch ein Ratgeber seiner Mitbürger sein, deren Interessen nach Kräften fördern, für Gedeihen und Zufriedenheit in der Bevölkerung sorgen soll. Und wenn wir diese Tätigkeit der Beamten ins Auge fassen, dann dürfen wir getrost sagen, daß sie eine recht nützliche ist, die auch weit und breit in der Bevölkerung ihre Anerkennung findet. Darin stehen neben dem preussischen Landrat seine Kollegen mit stufenweise anderen Titeln in Sachsen, Bayern, Württemberg, Oldenburg, Baden und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Der durchs deutsche Land reist, sieht in der Reibanten und vielfachen gewerblichen Anlagen auf dem Lande nicht selten die Früchte der Energie der Staatsbeamten, die von der Bevölkerung eifrig unterstützt wurden. In großen Städten ist das weniger bekannt, ein Blick ins volle praktische Leben, ins wirkliche Dasein gibt hier erst Aufklärung.

In dem alten patriarchalischen Verhältnis zwischen den Kreisbeamten und ihren Kreisbürgern, hat die neue Zeit wohl eine Veränderung hervorgerufen, ohne aber, wie vordem gesagt, das praktische Zusammenwirken aufheben zu können. So weit darf auch die Politik nicht gehen, daß sie beide Teile als Gegner sich betrachten läßt. Jeder Staat verlangt, daß seine politischen Beamten die Politik der Regierung nicht be-

4. Der innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle; und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familiendirektoren ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das **Geburtszeugnis vorzulegen**, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Diese Verpflichtung ist, soweit dies geziemlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Erfolgebehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene **Sozialschein** vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzugeben.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfolgebehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Veräumung der Wehrfrist (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

§ 93.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89.3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungskommission nachgehakt haben, bei der Erfolgekommission ihres Wehrbezirks (§ 26.2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits bezeugt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seemann (§ 88.3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Königliches Lehrerseminar Frankenberg.

Beabte Knaben von 13 und 14 Jahren, die sich dem Lehrerberuf widmen wollen, können Ostern 1. J. in die oberste Klasse der mit dem hiesigen Seminar verbundenen Schule eintreten. Anmeldungen, bei denen Zensurbuch, Taufzeugnis und 2. (grüner) Impfschein vorzulegen, der Knabe auch persönlich vorzustellen ist, nimmt der Seminardirektor täglich vorm. 11—12 Uhr entgegen.

Frankenberg, im Januar 1911.

Die königliche Seminardirektion.

Die Gemeinde-Spartasse Flöha

verzinst Sparverlagen mit $\frac{3}{2}\%$. **Expeditionszeit: an jedem Werttage vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 8 bis nachm. 3 Uhr.** Durch die Post bewirkte Einlagen werden **4 u e l l** expediert. — **Fernsprecher Nr. 19.**

kämpfen, sondern unterstützen, und in Frankreich, Italien, Spanien und anderen Ländern werden sie offenkundig zu dem Zweck berufen, dem Gegner den Boden zu entziehen, also Parteipolitik zu betreiben. Und es kann auch nicht anders sein, weil in allen diesen Staaten die Regierungsparteiregierungen sind. Kommt ein neues Ministerium, so müssen alle Beamten gehen, welche sich nicht in vorkommenden Fällen als Wohlagenten auspielen. In Nordamerika ist es ebenso, und man findet es ganz natürlich. Im monarchischen Deutschland soll es nun anders sein, wir beanspruchen also gegenüber jenen Staaten einen Vorzug. Es schlägt den Sozialisten die Waffen aus der Hand, die sich immer auf die Auslandsstaaten berufen und nie das Gefallen lassen wollen, was wir zu Hause haben. Schon dieser Hinblick auf die „Wohltaten“ eines radikalen Parteilagers sollte jeden Wähler das sich überlegen lassen, wenn er seine Stimme gibt.

Keine Staatsverwaltung ist ohne Feind, aber wir dürfen vor allem nicht an dem vorbeigehen, was die deutschen Beamten auszeichnet, an ihrer Ehrlichkeit und Umficht. Diese Eigenschaften haben allen Staatsklassen Millionen erspart, die anderswo nutzlos fortgeworfen wurden. Aus Frankreich ist es ja aller Welt bekannt, daß zu jeder Wahl von den Beamten im Namen der Regierung die größten Versprechungen gemacht, selbst Bauten begonnen wurden, um die Stimmen der Wähler zu gewinnen. Was die Wohl vorüber, dann ließ man getrost alles auf sich beruhen, und den Schaden hatte die Staatskasse zu tragen. Solche Zustände bilden sich unter